

# C

Fachbereich Jugend und Familie | Bereich Kinder- und Jugendarbeit

## Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil C – Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Stand: 28.04.2022

# Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil C – Weitere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtsgrundlage .....	1
1.2	Ziel.....	1
1.3	Allgemeine Voraussetzung für die Förderung.....	1
1.4	Begriffsbestimmungen.....	3
<b>2.</b>	<b>Projekte der Jugendarbeit .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Beirat zur Förderung von Jugendkulturen .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Förderung des Stadtjugendring Hannover e.V. ....</b>	<b>7</b>
4.1	Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Stadtjugendring Hannover e. V. ....	7
4.2	Sachkostenförderung für den Stadtjugendring Hannover e. V. ....	9
<b>5.</b>	<b>Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit .....</b>	<b>11</b>
5.1	Fachstellen .....	11
<b>6.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>12</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 aufgestellt.

In Teil C der Richtlinie sind weitere Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben, die weder dem in Teil A (Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit) noch dem Teil B (Förderung der Jugendverbandsarbeit) beschriebenen Grundförderungen zuzuordnen sind. Es handelt sich um Fördervorhaben im Sinne der §§ 11, 13, 13a und 74 SGB VIII, sowie der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. April 2001, § 23 Zuwendungen.

Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der hier beschriebenen Vorhaben der Kinder- und Jugendarbeit obliegt im Sinne des § 79a SGB VIII dem öffentlichen Träger. Es wird daher seitens der Landeshauptstadt Hannover gegenüber den Zuwendungsempfänger\*innen ein Anspruch auf Darlegung der geförderten Arbeit geltend gemacht.

## 1.2 Ziel

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in ihrer Ausprägung als offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne einer sozialräumlichen Grundversorgung (Teil A) und im Sinne jugendlicher Selbstorganisation in Jugendverbänden und Jugendgruppen (Teil B).

Teil C der Richtlinie beschreibt darüberhinausgehende Förderungsmöglichkeiten, die sich aus jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen ergeben und sich in die Grund- und Strukturförderung der Teile A und B nicht einordnen lassen.

Ziel der Förderung nach diesem Teil ist eine flexible Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit neben den erprobten Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

## 1.3 Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

1.3.1 Eine Förderung nach Teil C der Richtlinie setzt in der Regel eine Anerkennung der\*des Antragstellenden als Träger\*in der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Nds. AG SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover voraus. In begründeten Einzelfällen und auf Grundlage eines politischen Beschlusses kann eine zeitlich befristete Förderung auch ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII geschehen.

Für die Förderung des Stadtjugendrings als Zusammenschluss der hannoverschen Jugendverbände wird für die Förderung nach Punkt 4 dieses Teils keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII vorausgesetzt.

1.3.2 Eine Förderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 74 SGB VIII vorliegen, also der\*die Träger\*in\*

- die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a, SGB VIII erfüllt

- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- gemeinnützige Ziele verfolgt
- eine angemessene Eigenleistung erbringt
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet

1.3.3 Als Eigenleistung (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) im Sinne der Förderung nach Teil C der Richtlinie werden in der Regel angesehen

- Übernahme verwaltender Tätigkeiten durch den\*die Träger\*in ohne Förderung durch die Landeshauptstadt
- Nutzung von selbstgetragenen Räumlichkeiten ohne finanziellen Ausgleich
- Ausstattung der Einrichtung ohne Berücksichtigung in der Förderung
- Eigenanteile in der Finanzierung des Gesamtprojekts
- Ehrenamtliches Engagement.

Die Eigenleistung muss gegenüber der Zuwendungsgeberin schlüssig nachweisbar sein und wird im einem jährlichen Sachbericht ausgewiesen.

1.3.4 Förderfähig sind nur Antragstellende, die der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover nachweislich beigetreten sind.

1.3.5 Förderfähig sind Projekte dann, wenn ein Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung und ein erhebliches städtisches Interesse festgestellt ist. Die Anerkennung des Bedarfs und Feststellung des erheblichen städtischen Interesses erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

1.3.5 Alle Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und unter Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Fristen und vor Beginn des Vorhabens beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese nach Rücksprache durch die Zuwendungsgeberin verlängert werden. Anträge sind über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu stellen.

1.3.6 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgeberin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der genannten Förderkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 1.4 Begriffsbestimmungen

Bedarf	ist grundsätzlich zu verstehen als Bedarfsfeststellung des Jugendhilfeausschusses auf Grundlage der Analysen der Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit
Zuwendungsempfänger*in	ist die Person/Institution, die laut Zuwendungsantrag Zuwendungen erhält.
Festbetragsfinanzierung	Die gewährten Zuwendungen belaufen sich auf einen festen, nicht veränderbaren Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
Anteilsfinanzierung	Die Höhe der Zuwendung errechnet sich als festgelegter Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten, die einen festgelegten Höchstbetrag (maximale Förderhöhe) nicht überschreiten. Wenn sich die förderfähigen Kosten im Projektverlauf niedriger entwickeln als zunächst erwartet oder durch das geförderte Projekt höhere Einnahmen erzielt werden können, als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.
Projektförderung	Die Zuwendung dient zur Deckung von Ausgaben der*des Zuwendungsempfänger*in für einzelne (zeitlich und inhaltlich) abgegrenzte Vorhaben. Gefördert werden nur bestimmte Arbeitsinhalte der*des Träger*in, nicht die Institution als solche.

## 2. Projekte der Jugendarbeit

Besondere Bedarfslagen können unter Umständen durch die in den Teilen A (Förderungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit) und B (Jugendverbandsarbeit) und der abgebildeten Förderungen nicht oder nicht umfassend aufgegriffen und gedeckt werden. Somit kann auch auf nicht planbar entstehende Bedarfe außerhalb der Regelförderung reagiert werden.

### 2.1 Fördervoraussetzungen

- 2.1.1 Das Projekt reagiert auf eine besondere Bedarfslage, die explizit nicht im Rahmen der Regelförderung aufgegriffen und beantwortet werden kann.
- 2.1.2 Die Entwicklung des Projektes wurde
- mit der Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit abgestimmt,
- oder
- auf Initiative der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit vorgenommen
- oder
- durch politischen Beschluss angeregt.
- 2.1.3 Die zu Grunde liegende begründete Bedarfslage ist durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses festzustellen. Die Verwaltung prüft im Rahmen des Zuwendungsverfahrens das damit verbundene erhebliche Förderinteresse der Landeshauptstadt Hannover.
- 2.1.4 Anträge auf Förderung besonderer Projekte der Jugendarbeit sind im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens möglich.
- 2.1.5 Projekte, die auf entstehende Bedarfe in den Zeiträumen dazwischen notwendig erscheinen, können nur dann gefördert werden, wenn Zuwendungsmittel im Teilhaushalt 51 unerwartet nicht benötigt werden und zur Projektfinanzierung herangezogen werden können.
- 2.1.6 In der Regel werden zeitlich befristete Projekte gefördert. Eine Folgefinanzierung nach drei Jahren bedarf grundsätzlich einer erneuten Bedarfsfeststellung des Jugendhilfeausschusses.

### 2.2 Umfang der städtischen Zuwendungen

- 2.2.1 Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens bringt die zuständige Verwaltung einen Vorschlag in die politischen Gremien ein, der auf der Basis der verfügbaren Mittel beruht. Die Höhe des jeweiligen Mittelansatzes wird durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Die Zuwendungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Mittelansätzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Sinne dieser Richtlinie durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- 2.2.2 Die Höhe der Zuwendungen soll den Aufgaben der Einrichtung angemessen sein und eine Gleichbehandlung der Träger der freien Jugendhilfe und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Ziel haben.
- 2.2.3 Zuwendungen können nur im Rahmen des bestehenden Haushalts gewährt werden. Dies gilt auch für Einschränkungen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde. In diesem Falle reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf den beschlossenen Mittelansatz.

2.2.4 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### **2.3 Verwendungsnachweis**

2.3.1 Der Verwendungsnachweis ist nach den üblichen Regelungen des Zuwendungscontrollings der Landeshauptstadt Hannover zu führen.

### **3. Beirat zur Förderung von Jugendkulturen**

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Partizipation junger Menschen am gesellschaftlichen Leben der Stadt. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Haushaltsplanberatungen hat sie dazu am 23.01.2012 einen Beirat zur Förderung von Jugendkulturen eingerichtet, auf dessen Vorschlag gemeinwesenorientierte Projekte junger Menschen finanziell unterstützt werden können. Der Beirat wird durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses jeweils für eine Wirkungsperiode von drei Jahren eingesetzt.

#### **3.1 Fördervoraussetzungen**

- 3.1.1 Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit unterstützt aus seinen Sachmitteln die gemeinwesenorientierte Projekte junger Menschen. Antragsberechtigt sind junge Menschen zwischen 12 und 26 Jahren. Bei Minderjährigen muss eine volljährige, vertretungsberechtigte Person benannt werden.
- 3.1.2 Anträge auf Förderung können ganzjährig an den Beirat zur Förderung von Jugendkulturen gerichtet werden. Der Beirat spricht eine Förderempfehlung auf Grundlage selbst erarbeiteter Kriterien aus.

#### **3.2 Umfang der Förderung**

- 3.2.1 Gefördert werden in der Regel kleine Projekte und Anteilsfinanzierungen bis zu 4.000 €.
- 3.2.2 Die Verwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung auf Vorschlag des Beirats zur Förderung von Jugendkulturen. Bei Antragssummen von über 4.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Beirats für Jugendkulturen. Der\*die Antragsteller\*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 3.2.3 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen und darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Sind die Mittel erschöpft kann keine weitere Förderung erfolgen.

#### **3.3 Verwendungsnachweis**

- 3.3.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügen der Originalbelege bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung des Projektes im Bereich Kinder- und Jugendarbeit einzureichen.
- 3.3.2 Nach Abschluss des Projektes reicht die Mittelempfänger\*in einen Bericht über den Projektverlauf beim Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein. Die Berichte fließen in die Tätigkeitsberichte des Beirats durch den Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein.



## 4. Förderung des Stadtjugendring Hannover e.V.

Die Besonderheit der Trägervielfalt in der Kinder- und Jugendarbeit Hannovers liegt vor allem im großen Engagement der Jugendverbände in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Um diese besondere Vielfalt zu erhalten und zu unterstützen und zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit, fördert die Landeshauptstadt Hannover den Zusammenschluss von Jugendverbänden im Stadtjugendring Hannover e.V. (SJR).

Die Förderung des SJR hat zum Ziel das Engagement der Jugendverbände als Träger der Jugendarbeit zu begleiten und zu erhalten. Der Stadtjugendring gewährleistet die gemeinsame Interessenvertretung der verbandlichen Jugendarbeit und trägt Sorge für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Jugendverbänden der Landeshauptstadt. Dazu arbeitet er mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Wahrung seiner Selbständigkeit zusammen.

### 4.1 Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen im Stadtjugendring Hannover e. V.

Die Förderung geschieht über eine Vollzeitstelle für die Geschäftsführung, zwei Vollzeitstellen für Referent\*innen und Sachmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.

#### 4.1.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

4.1.1.1 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin verändert werden.

4.1.1.2 Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- einen Finanzierungsplan, aus dem eine detaillierte Berechnung der Arbeitgeber\*innenkosten zur Beschäftigung des zu fördernden Personals bzw. eine Hochrechnung dieser Kosten einschließlich aller Angaben, die für die Personalkostenberechnung erforderlich sind.
- einen Personalbogen, der die Namen, Funktionen und fachlichen Qualifikationen aller Mitarbeiter\*innen enthält.

4.1.1.3 Die Stelleninhaber\*innen verfügen über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagog\*in oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation.

Der Stadtjugendring Hannover e. V. ist Anstellungsträger und schließt mit dem\*der Mitarbeiter\*in einen Vertrag, dem u. a. die genaue fachliche Qualifikation des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu entnehmen ist. Die Zuwendungsgeberin erhält eine Kopie des Arbeitsvertrages zur Feststellung der Förderungswürdigkeit.

Bei Mitarbeiter\*innen mit Verträgen, die vor dem 01.07.2019 nach den bis dahin geltenden Regelungen der Richtlinie als hauptberufliche Mitarbeiter\*innen eingestellt wurden, verzichtet die Landeshauptstadt Hannover auf das Fachkräftegebot.

#### 4.1.2 Höhe der städtischen Zuwendung

4.1.2.1 Die Zuwendung der Personalkosten wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.1.2.2 Die Referent\*innenstellen werden analog E 09c TVöD VKA, die Geschäftsführungsstelle analog E 11 TVöD VKA gefördert.

Es gilt als Förderobergrenze der jährlich vom Fachbereich Personal und Organisation der Landeshauptstadt Hannover festgelegte Durchschnittssatz eines Arbeitsplatzes bei der Landeshauptstadt Hannover für die entsprechenden Entgeltgruppen auf Basis der Arbeitgeberinnenkosten. Damit wird auch dem Besserstellungsverbot entsprochen.

4.1.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

4.1.2.4 Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

4.1.2.5 Die Höhe der Fördersummen kann den durch Beschluss der zuständigen politischen Gremien im Haushalt festgelegten Mittelansatz nicht überschreiten. In einem solchen Fall entspricht die Förderhöchstsumme dem Mittelansatz.

### **4.1.3 Verwendungsnachweis**

4.1.3.1 Mit dem Verwendungsnachweis sind einzureichen:

- Gehaltsabrechnungen, denen die Höhe der Arbeitgeber\*innenanteile und evtl. Berufsgenossenschaftsbeiträge etc. zu entnehmen sind
- alternativ Kopien der Lohnkonten.

4.1.3.2 Der\*die Träger\*in muss auf Anforderung seitens der Zuwendungsgeberin ggfs. einen angepassten Finanzierungsplan vorlegen.

4.1.3.3. Zum 30.06. des Folgejahres sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen. Der Antrag ist über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu stellen.

## **4.2 Sachkostenförderung für den Stadtjugendring Hannover e. V.**

Die Landeshauptstadt Hannover fördert zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit die überverbandlichen Tätigkeiten im Stadtjugendring Hannover e.V. (SJR) durch Zuwendungen zu den Sachkostenausgaben des SJR.

### **4.2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung**

4.2.1.1 Der Antrag auf Förderung für das Folgejahr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Vor Doppelhaushalten bei der Landeshauptstadt Hannover kann die Frist seitens der Zuwendungsgeberin verändert werden.

4.2.1.2 Mit den Antragsunterlagen ist vorzulegen:

- ein Finanzierungsplan, dem alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Sachkosten zu entnehmen sind.

### **4.2.2 Höhe der städtischen Zuwendung**

4.2.2.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2.2.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

Die Höhe der Zuwendung für Sachkosten für den Stadtjugendring beträgt bis zu 40.000 €.

4.2.2.3 Es werden Abschläge auf den zu erwartenden Zuwendungsbetrag gezahlt.

4.2.2.4 Die Höhe der Fördersumme kann den durch Beschluss der zuständigen politischen Gremien im Haushalt festgelegten Mittelansatz nicht überschreiten. In diesem Fall entspricht die Höchstfördersumme dem beschlossenen Mittelansatz.

4.2.2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Ausgaben für die Geschäftsstelle  
bspw. Porto und Telefonkosten, Ausgaben für Büromaterial, Fachliteratur und -zeitschriften, Versicherungen, Gebühren, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Aufwendungen für Mitarbeitende  
bspw. Dienstreisekosten, Fortbildungskosten
- Verpflegung für ehrenamtlich Engagierte bei Veranstaltungen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit eine Höhe von maximal 10% der Gesamtzusendungen (4.000 EUR) nicht überschreiten.
- Veranstaltungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit  
bspw. Mietkosten, Verbrauchsmaterialien, Honorare etc.
- Unterstützung der Gruppenarbeit im Stadtgebiet, bspw. Ausgaben für die Herrichtung von Jugendräumen, Renovierungen, Anschaffungen technischer Mittel, gruppenbezogene Arbeitsmittel wie Musikinstrumente, Zelte, gruppenpädagogische Werk- und Spielmaterialien.

4.2.2.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Einzelanschaffungen von über 1.000 EUR (investive Ausgaben)
- Persönliche Geschenke für hauptamtliche Mitarbeitende und Honorarkräfte
- Ausgaben, die dem Ziel der Förderung des Stadtjugendringes nicht zuzuordnen sind, wie bspw. Arbeitsfelder außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit oder das Verfolgen kommerzielle Ziele

### **4.2.3 Verwendungsnachweis**

- 4.2.3.1 Der Nachweis über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist bis zum 30.06. des Folgejahres für Sachkosten in Form einer zahlenmäßigen Aufstellung, die alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthält, zu erbringen.
- 4.2.3.2 Originalbelege müssen auf Anforderungen nachgereicht werden.
- 4.2.3.3 Zusätzlich sind die Formulare der Landeshauptstadt Hannover für das standardisierte Zuwendungscontrolling auszufüllen. Der Nachweis ist über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover zu führen.

## 5. Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt nach § 79a SGB VIII die Verantwortung für die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit. Dieser kommt er in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung und durch die Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit nach.

### 5.1 Fachstellen

Schwerpunktt Themen in der Kinder- und Jugendarbeit können eine besondere Fachlichkeit erfordern, die in ihrer notwendigen Tiefe beim öffentlichen Träger nicht bereitzustellen ist, oder für die der Aufbau einer eigenen Fachstelle nicht wirtschaftlich erscheint. In diesen Fällen kooperiert die Landeshauptstadt Hannover mit Träger\*innen der freien Jugendhilfe oder fachspezifische Träger\*innenstrukturen. Im Rahmen einer solchen Kooperation sind Förderungen durch Zuwendungen möglich.

#### 5.1.1 Fördervoraussetzungen

- 5.1.1.1 Die zu fördernde Fachstelle arbeitet in einem Themenfeld, welches im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses als wesentlich und notwendig für die Kinder- und Jugendarbeit bestätigt wurde.
- 5.1.1.2 Die Fachberatung dieser Thematik kann nicht oder nicht ausreichend durch die Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit oder durch eine andere Stelle des städtischen Trägers im Bereich Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- 5.1.1.3 Die zu fördernde Fachstelle verfügt über ausgewiesene Expertise auf dem jeweiligen Feld und über ausreichende Erfahrungen im Feld der Kinder- und Jugendarbeit, um die Fachthematik zielgruppengerecht umsetzen zu können.
- 5.1.1.4 Die zu fördernde Fachstelle ist ohne Zuwendungen aus dieser Richtlinie nicht in der Lage eine Fachberatung für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

#### 5.1.2 Umfang der städtischen Zuwendungen

- 5.1.2.1 Die Höhe der Zuwendungen wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover im Haushalt festgelegt.
- 5.1.2.2 Die Höhe der Zuwendungen soll den Aufgaben der Fachstelle angemessen sein und eine Gleichbehandlung der Träger\*in der Fachstelle und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahren.
- 5.1.3 Zuwendungen können nur im Rahmen des bestehenden Haushalts gewährt werden. Dies gilt auch für Einschränkungen seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde. In diesem Falle reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf den beschlossenen Mittelansatz.
- 5.1.4 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### 5.1.3 Verwendungsnachweis

- 5.1.3.1 Der Verwendungsnachweis ist nach den üblichen Regelungen des Zuwendungscontrollings der Landeshauptstadt Hannover zu führen.

## 6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall zusätzlich zu dieser Richtlinie für die Träger\*innen weitere formelle Anforderungen festlegen.
- 6.2 Für jedes geförderte Vorhaben wird ein Bewilligungsbescheid erteilt.
- 6.3 Die Richtlinie kann auf Antrag auch abschnittsweise für jeden Ordnungspunkt geändert werden. Es bedarf nicht der Zustimmung zur gesamten Richtlinie. Die Verwaltung erstellt jeweils eine vollständige Neufassung der Richtlinie zur Veröffentlichung und gibt diese dem JHA im Protokoll zur Kenntnis.
- 6.4 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 6.5 Diese Richtlinie bildet die aktuelle Förderpraxis der Landeshauptstadt Hannover ab. Der mit DS 2301/2020 N2 und DS 0329/2021 begonnene und definierte Prozess der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover soll die Förderpraxis neugestalten. Diese Richtlinie ist entsprechend den Ergebnissen des Prozesses anzupassen.

Landeshauptstadt



**Hannover**

Fachbereich Jugend und Familie  
Bereich Kinder- und Jugendarbeit

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
DER OBERBÜRGERMEISTER**

**FACHBEREICH JUGEND UND FAMILIE  
BEREICH KINDER- UND JUGENDARBEIT**

Joachimstraße 8  
30159 Hannover

Telefon +49 (0) 511 168-46881/ -40393  
Telefax +49 (0) 511 168-46430

Jugendarbeit@hannover-stadt.de

---

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:**

Sachgebiet Zentrale Bereichsangelegenheiten und Jugendförderung (OE 51.50)  
Jugendfoerderung.Verwaltung@hannover-stadt.de  
Telefon +49 (0) 511 168-44892

Sachgebiet Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit (OE 51.58)  
51.58@hannover-stadt.de  
Telefon +49 (0) 511 168-41014

Stadtjugendpflege  
Stadtjugendpflege@hannover-stadt.de  
Telefon +49 (0) 511 168-32551